

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann und Victor Perli (LINKE), eingegangen am 07.04.2010

Personelle und organisatorische Überschneidungen zwischen sogenannten Rockerklubs und der Neonaziszene im Land Niedersachsen

In den letzten Wochen haben Medien vermehrt über personelle und organisatorische Überschneidungen zwischen sogenannten Rockerklubs und der Neonaziszene im Land Niedersachsen berichtet (*Braunschweiger Zeitung* vom 18. Februar 2010; *Weserkurier* vom 30. Januar 2010).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über personelle Überschneidungen zwischen Mitgliedern und Anwärtern von Charters des Red Devils MC in Niedersachsen und der rechtsextremen Szene, und wie bewertet sie diese?
2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über ehemalige und noch aktive Rechtsextremisten unter den Mitgliedern des Red Devils MC Wolfenbüttel (Prospect), und welchen rechtsextremen Gruppen oder Organisationen gehören diese an?
3. Wie bewertet die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass sich unter den Mitgliedern des Red Devils MC Wolfenbüttel (Prospect) mindestens ein Mitglied der Neonazikameradschaft „Honour & Pride Niedersachsen“, eine Person aus dem Spektrum der „Autonomen Nationalisten Wolfenbüttel/Salzgitter“ und gleichzeitig der Hooligangruppe „Kategorie Braunschweig“ und eine Person aus dem ehemaligen Spektrum der „Kameradschaft Salzgitter“ befindet und der „Präsident“ Mitglied der Hooligangruppe „Alte Kameraden“ ist?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass bei einem von „Honour & Pride Niedersachsen“ organisierten Konzert mit der Hooligan-Band „Kategorie C“ am 2. Juni 2007 in einem Kleingartenverein Wolfsburg Mitglieder der Hells Angels und der Red Devils Wolfsburg für den Bierausschank zuständig waren?
5. Gibt es darüber hinaus weitere Erkenntnisse über die Beteiligung von Hells Angels, Red Devils und anderen Motorradklubs bei der Organisation von rechtsextremen Konzerten und, wenn ja, welche?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass die Red Devils MC Seesen (Prospect) vom Betreiber des rechtsextremen Ragnarök-Shop angeführt werden, und welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über dessen Kontakte zur NPD?
7. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass im Klubhaus der Red Devils MC Helmstedt ein Plakat der NPD („Gute Heimreise“) und eine Fahne mit stilisiertem Keltenkreuz und der Aufschrift „White Pride World Wide“ hängt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 12.04.2010 - II/721 - 625)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- P 23.24 a-01425/2 -

Hannover, den 16.06.2010

Zunächst wird auf die Beantwortung der Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Biallas und Jahns (CDU) vom 18. März 2010 (Drs. 16/2285) verwiesen, in der u. a. die Erkenntnisse der Landesregierung zu Verbindungen zwischen den Red Devils und der rechtsextremistischen Szene dargestellt wurden.

Zwischenzeitlich hat sich das Charter des Red Devils MC in Seesen aufgelöst. Gründe hierfür sind nicht bekannt.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz beobachtet im Rahmen der ihm nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung. Die Eingriffsschwelle für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist gesetzlich klar festgelegt und damit verbindlich für die Arbeit des Verfassungsschutzes. Demnach müssen „tatsächliche Anhaltspunkte“ (§ 5 Abs. 1 NVerfSchG) für eine extremistische Bestrebung vorliegen. Dabei ist für eine entsprechende Zuordnung einer Organisation das Gesamtbild der Organisation maßgebend, d. h. das Zusammenspiel personeller, institutioneller und programmatischer Faktoren, die für ihre Ausrichtung und ihr Auftreten in der Öffentlichkeit prägend sind. Es reicht infolgedessen nicht aus, die Beobachtung einer Organisation nur auf bedenkliche Verlautbarungen eines einzelnen (führenden) Funktionsträgers zu stützen. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind nach § 4 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG nur dann Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NVerfSchG, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut des NVerfSchG erheblich zu beschädigen.

Rockerklubs sind aus diesen Gründen keine Beobachtungsobjekte der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 4 und 7:

Dem Verfassungsschutz liegen keine Erkenntnisse über eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen Rechtsextremisten und Rockern in Niedersachsen vor.

Es ist jedoch bekannt, dass es Kontakte zwischen Rechtsextremisten und Mitgliedern von Rockerklubs wie den „Red Devils“ gegeben hat. In Einzelfällen haben sich Kameradschaftsangehörige aus der rechtsextremistischen Szene gelöst und sind in Rockerklubs eingetreten.

Nach Erkenntnissen der Polizeibehörden in Niedersachsen wurden in den Jahren 1999 bis 2008 gegen fünf Mitglieder der Red Devils, die aktuell ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben, Verfahren zu politisch motivierten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geführt.

Zwei dieser fünf Mitglieder sind der rechtsextremistischen Szene zuzurechnen.

Durch neu bekannt gewordene Mitglieder und Austritte bzw. das Ausscheiden von Mitgliedern ergibt sich eine Abweichung zu der Beantwortung der Anfrage vom 18. März 2010 hinsichtlich der Anzahl der Personen, über die polizeiliche Erkenntnisse vorliegen.

Wie bereits dargestellt, ist bekannt, dass lediglich in Einzelfällen Mitglieder der Red Devils der rechtsextremistischen Szene zuzurechnen sind.

Dieses Themenfeld werden der Verfassungsschutz und die Polizei auch in Zukunft aufmerksam beobachten.

Kenntnisse über Plakate der NPD bzw. das Vorhandensein einer Fahne mit Keltenkreuz im Clubheim des Red Devils MC Helmstedt liegen nicht vor.

Zu 5:

Den Polizeibehörden in Niedersachsen ist bekannt, dass ein Mitglied der Red Devils, das auch der rechten Szene zuzurechnen ist, bei der Organisation von rechtsextremistischen Konzerten mitwirkt.

Zu 6:

Siehe Vorbemerkungen.

Uwe Schünemann